



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 23. Juli 2024 im schriftlichen Verfahren durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 2.572,89 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz in Form einer Billigkeitszuwendung für einen während einer Dienstfahrt an ihrem privaten Fahrzeug entstandenen Schaden.

Die Klägerin ist Beamtin im Dienst der Beklagten [...]. Im Rahmen dieser Tätigkeit für die Dienstherrin hat die Klägerin für Dienstfahrten ihr privates Fahrzeug zu benutzen.

Am XXX.2019 befand sich die Klägerin im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit auf einer allgemein genehmigten Dienstfahrt mit ihrem privaten Fahrzeug (amtliches Kennzeichen XXX). Gegen 9:30 Uhr fuhr die Klägerin langsam beim rückwärts Rangieren gegen ein anderes stehendes Fahrzeug. Dabei entstand Sachschaden an beiden Fahrzeugen, Personenschaden hingegen nicht. Der Unfall wurde polizeilich aufgenommen.

Mit Schreiben vom XXX.2019 forderte die Klägerin von der Beklagten eine Billigkeitsentschädigung und die Regulierung des Unfallschadens des Unfallgegners. Diesem Schreiben waren eine Reparaturkosten-Kalkulation in Höhe von 2.561,94 Euro brutto (2.152,94 Euro netto) mit diversen Lichtbildern des A. vom XXX.2019, ein als „Gutachten“ bezeichnetes Schreiben des A. vom XXX.2019 zu einer Wertminderung in Höhe von 400 Euro, eine Kopie des Fahrzeugscheins zu oben genanntem Fahrzeug, der Antrag der Klägerin vom 11. Januar 2018 auf Erteilung einer allgemeinen Reiseerlaubnis mit dem privaten Fahrzeug für Dienstgänge und die entsprechende Erlaubnis des Haushaltsreferats der Steuerverwaltung vom 15. Januar 2018 sowie ein Versicherungsschein der B.-Versicherung für das oben genannte Fahrzeug vom 11. Januar 2019 beigefügt. In dem Versicherungsschein der B.-Versicherung wird unter anderem zu der Vollkasko eine Selbstbeteiligung von 300 Euro und ein Rabattschutz (wonach bei einem belasteten Schaden die erreichte SF-Klasse im folgenden Kalenderjahr erhalten bleibt) bescheinigt. In der allgemeinen Reiserlaubnis wird das Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses für Dienstgänge zur Ausübung der Tätigkeit als [...] bescheinigt und für einen etwaigen Schadenfall auf die Anlage 5 zu Nr. 5 Verwaltungsvorschrift zum Hamburgischen Reisekostengesetz (VVHmbRKG) hingewiesen.

Mit E-Mail vom XXX.2019 wies die Beklagte die Klägerin darauf hin, dass die bestehende Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug vorrangig in Anspruch zu nehmen sei, wenn der Schaden größer sei als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlustes an Schadenfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages einer Selbstbeteiligung ergäbe. Ebenso wurde

mitgeteilt, dass im Rahmen der Billigkeitsentschädigung eine Regulierung eines Drittschadens nicht erfolge.

Mit E-Mail vom XXX übersandte die Klägerin den vollständigen Schadensbericht an die Beklagte und mit E-Mail vom XXX.2019 die erste Seite einer Nachricht der B.-Versicherung vom XXX.2019 mit einer hypothetischen Berechnung eines Rabattverlustes durch Rückstufung in Höhe von 752 Euro sowie der Nennung einer vereinbarten Selbstbeteiligung von 300 Euro ohne Abschiedsformel und Unterschrift. Eine Überprüfung der Kostenkalkulation durch den Landesbetrieb Verkehr (LBV) wurde mit Notiz „KV stimmt mit Schaden überein“ und Unterschrift auf einer Kopie der Kalkulation mit Datum vom 14. September 2021 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie im Jahr 2019 und auch im 2020 ihre Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen habe; auch sei sie grundsätzlich nicht gewillt, für diesen Schadenfall die Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Zum Parkschadenschutz trug sie vor, dass dieser nicht greife, da das Fahrzeug in Bewegung und damit dem fließenden Verkehr zugehörig gewesen sei.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2022 lehnte die Beklagte eine Billigkeitsentschädigung ab. Zur Begründung verwies sie auf das Fehlen einer Bestätigung des LBV für die Wertminderung und eines Nachweises der konkreten Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung einschließlich einer bereits erfolgten Inanspruchnahme des Rabattschutzes im Jahr 2019 wegen des Rabattschutzes bei der B.-Versicherung.

Die Klägerin legte hiergegen am 25. Januar 2022 Widerspruch ein. Zur Begründung machte sie geltend, die notwendigen Nachweise lägen vor. Die Anwendbarkeit des Hamburgischen Reisekostengesetzes sei nicht gegeben, zudem bestehe eine unangemessene Benachteiligung gegenüber Bediensteten ohne Vollkaskoversicherung.

Die Klägerin hat am 30. Dezember 2022 Klage erhoben, zunächst als Untätigkeitsklage.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. April 2023 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung führte sie aus, der Erlass des Ablehnungsbescheides richte sich nach § 83 Abs. 1 Hamburgisches Beamtengesetz. Eine Anwendung von § 36 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes scheidet in diesem Fall mangels eines Dienstunfalls i.S.d. § 34 HmbBeamtVG aus, da kein Körperschaden vorliege. Somit könne

die Klägerin einen Ersatz ihres Schadens aus dem Ereignis am XXX.2019 ausschließlich im Rahmen der Billigkeitsentschädigung geltend machen, die sich im konkreten Fall nach § 83 Abs. 1 HmbBG i.V.m. der Anlage 5 zu Nr. 5 VVHmbRKG richte. Die grundsätzlichen Anforderungen für eine Erstattungsfähigkeit eines Schadens an dem privaten Kfz lägen vor. Die Klägerin habe jedoch erforderliche Nachweise nicht vorgelegt, die eine Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung einschließlich eines Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes und die behauptete Wertminderung belegen würden. Außerdem weigere sich die Klägerin entgegen ihrer Mitwirkungspflicht nach Ziff. 1.4 Anlage 5 zu Nr. 5 VVHmbRKG i.V.m. Ziff. 36.1.6.5 VVHmbBeamVG, ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Nach Ziff. 3.1 Anlage 5 zu Nr. 5 VVHmbRKG i.V.m. Ziff. 36.1.6.4 letzter Absatz VVHmbBeamVG könne Ersatz für eine nicht unerhebliche Wertminderung nur nach den zu § 251 BGB entwickelten Grundsätzen zum merkantilen Minderwert gewährt werden. In der rein formelhaften Berechnung einer Wertminderung des Schreibens des A. liege jedoch kein Nachweis für eine merkantile Wertminderung des Fahrzeugs der Widersprechenden. Es fehle hier der Bezug zum konkreten Schadensbild. Nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrsgerichtstages werde zudem eine Wertminderung nicht erstattet, wenn ein sogenannter Einzelschaden vorliegt, also ein Schaden an der Außenhaut und/oder an Anbauteilen des Fahrzeugs, der mit einfachen Mitteln so behoben werden könne, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werde. Darunter fielen zum Beispiel alle Schäden, bei denen das beschädigte Teil durch ein Neuteil ersetzt werde. Nach den Fotos und der Reparatur-Kalkulation liege nur ein oberflächlicher Schaden vor und eine Reparatur würde die beschädigten Teile vollkommen ersetzen.

Nach Ziff. 1.4 Anlage 5 zu Nr. 5 VVHmbRKG i.V.m. Ziff. 36.1.6.5 VVHmbBeamVG sei auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn der Schaden größer sei als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlustes an Schadensfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages einer Selbstbeteiligung ergäbe. Vorliegend stehe ein Schaden in Höhe von 2.561,94 Euro brutto (2.152,94 Euro netto) im Raum, dem bei der Inanspruchnahme lediglich eine Selbstbeteiligung der Klägerin in Höhe von 300 Euro gegenüberstehe. Denn nach eigener Auskunft sei von ihr im Jahr 2019 kein weiterer Vollkasko-Schadenfall an die B.-Versicherung gemeldet worden, so dass hier der Rabattschutz greifen dürfte und ein Verlust des Schadensfreiheitsrabattes nicht eintreten dürfte. Selbst wenn dieser Verlust bestünde, läge dieser anhand der hypothetischen Berechnung der B.-Versicherung bei 752 Euro und damit zusammen mit der Selbstbeteiligung bei knapp der Hälfte des Schadens.

In dieser Regelung sei auch weder eine Ungleichbehandlung noch eine Privilegierung enthalten, sondern sie sei Ausdruck einer allgemeinen Schadensminderungspflicht, der in dem Verhältnis Dienstherrin und Bedienstete in beide Richtungen immer wieder in den unterschiedlichsten Konstellationen Ausdruck verliehen und konkretisiert werde. Zudem sei der Grundsatz der Schadensminderungspflicht elementarer Bestandteil des Schadensersatzrechts.

Die Klägerin hat den nach Klageerhebung ergangenen Widerspruchsbescheid in ihre Klage einbezogen und verfolgt ihr Klagebegehren weiter. Ergänzend trägt sie vor, der Vortrag der Beklagten, dass eine grundsätzliche Erstattungsfähigkeit von Schäden aus selbstverursachten Unfällen bestehe, vorliegend aber eine sichere Berechnungsgrundlage für eine Zahlung an die Klägerin nicht gegeben sei, sei nicht nachvollziehbar. Auch der Einwand der Beklagten, wonach die Klägerin die Anwendbarkeit der einschlägigen Verwaltungsvorschriften ohne Begründung anzweifeln würde und den darin enthaltenen Mitwirkungspflichten nicht oder nur zögerlich nachgekommen sei, verfange nicht. Soweit die Beklagte darauf abstelle, dass die Nutzung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten im Hamburger Stadtgebiet eine Ausnahme darstellen, entspreche dies jedenfalls in der Behörde, für die die Klägerin tätig sei, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Klägerin habe auch durch Übersendung der Reparaturkalkulation des A. den Nachweis des Schadens an ihrem Fahrzeug geführt. Diese Reparaturkostenkalkulation sei unstreitig auch dem LBV zur Prüfung vorgelegt worden. Die Klägerin habe zudem eine Bestätigung der Kaskoversicherung mit einer hypothetischen Berechnung eines Rabattverlustes durch Rückstufung sowie der Nennung einer vereinbarten Selbstbeteiligung in eingereicht. Insoweit dürfte der Schaden auch ordnungsgemäß belegt sein. Die Berechnung eines konkreten Rabattverlustes aufgrund konkreter Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung sei tatsächlich nicht vorgelegt worden, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Klägerin weiterhin der Auffassung sei, dass die vorrangige Inanspruchnahme der Kaskoversicherung vorliegend die Klägerin ungleich benachteilige. Weshalb die Klägerin bei Dienstfahrten zunächst die Kaskoversicherung in Anspruch nehmen solle, um eine Billigkeitsentschädigung zu erhalten, sei nicht nachvollziehbar, zumal Bediensteten mit Kraftfahrzeugen ohne Kaskoversicherung ebenfalls eine Billigkeitsentschädigung zustehe, ohne Berücksichtigung und Inanspruchnahme einer Kaskoversicherung.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Ablehnungsbescheid zur Billigkeitsentschädigung vom 20. Januar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. April 2023 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den geltend gemachten Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.572,89 Euro aus einem Verkehrsunfall vom XXX.2019 anlässlich einer Dienstreise zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, eine grundsätzliche Erstattungsfähigkeit von Schäden aus dem selbst verursachten Unfall am XXX.2019 nach den Grundsätzen einer Billigkeitsentschädigung werde keineswegs in Abrede gestellt. Dennoch fehle bis heute eine sichere Berechnungsgrundlage für irgendeine Zahlung an die Klägerin. Es mangle schlicht an den erforderlichen Nachweisen und Mitwirkungspflichten, die nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften nötig seien. Wie sich aus der Sachakte ergebe, werde in der Klagschrift bei der Sachverhaltsdarstellung vernachlässigt, dass die Klägerin ohne Begründung die Anwendbarkeit der einschlägigen Verwaltungsvorschriften anzweifle und den darin enthaltenen Mitwirkungspflichten nicht oder nur sehr zögerlich nachgekommen sei. Als Beispiel sei der Nachweis der Überprüfung durch den LBV genannt. Dieser Nachweis sei der Beklagten erst mit E-Mail vom 29. Dezember 2021 im Rahmen einer erneuten Aufforderung zur Zahlung übermittelt worden. Wichtigster Punkt sei jedoch die Ablehnung der Klägerin, ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.

Der Klägerin stünden keine Schadensersatzansprüche in klassischem Sinn zu. Eine rechtliche Grundlage dafür sei nicht ersichtlich, insbesondere deshalb nicht, weil die Klägerin den Schaden durch eigenes fahrlässiges Verhalten selbst verursacht habe. Vielmehr ergebe sich ein möglicher Ersatz des Schadens nur aus dem Dienstverhältnis und den diesem zugrunde liegenden Regelungen. Deshalb komme hier nur ein Ersatz als Billigkeitsentschädigung in Betracht, mit der im Grundsatz eine Schadloshaltung der Beschäftigten erreicht werden solle. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Billigkeitsentschädigung sei als Grundgedanke zu berücksichtigen, dass in der gesamten FHH die Nutzung von Fahrzeugen im Dienst den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Fahrzeugnutzung nach Ziff. 5 der Allgemeinen Kraftfahrzeugbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Allg. Kfz.-Bestimmun-

gen) unterliege. Das bedeute unter anderem auch, dass nach Ziff. 5.1 Allg. Kfz.-Bestimmungen für Dienstfahrten grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen seien. Die Nutzung von Fahrzeugen im Hamburger Stadtgebiet stelle demnach die Ausnahme dar. Auch wenn die Klägerin eine allgemeine Genehmigung für Dienstfahrten mit ihrem Privat-Kfz habe und die konkrete Fahrt am XXX.2019, bei der der Schaden entstanden sei, als Dienstfahrt anerkannt sei, dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um eine Ausnahmesituation handele. In dieser Situation würden für alle Beteiligten (Dienstherrin und auch Bedienstete) Rechte und Pflichten gelten. Die Beklagte habe ihren Pflichten vorliegend entsprochen, indem sie die maßgeblichen Vorschriften zur Billigkeitsentschädigung wie üblich und wie vergleichbaren Fällen herangezogen und die Klägerin in dem darin vorgesehenen Umfang zur Mitwirkung gebeten habe. Eine Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung stelle entgegen der Behauptung der Klägerin keinen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot dar, denn diese Regelung sei schlicht Ausdruck der Schadensminderungspflicht der Bediensteten bei einem Unfall. Nur weil eine bestimmte Konstellation anderes gehandhabt werde oder eine andere Mitwirkungspflicht mit sich bringe, liege nicht automatisch ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vor. Entscheidend sei, dass der Sinn und Zweck der Regelungen zur Billigkeitsentschädigung in der FHH erreicht werde. Dieser sei eine möglichst weitgehende Schadloshaltung der Bediensteten. Durch einen Ersatz der Selbstbeteiligung und einen Ausgleich des Rabattverlustes werde dies erreicht. Die Klägerin sei ihren Mitwirkungspflichten zum Teil nachgekommen, aber eben nicht in dem im Widerspruchsbescheid dargestellten Umfang. Daher bestehe zum jetzigen Zeitpunkt kein Zahlungsanspruch und schon gar nicht in der geforderten Höhe.

Mit Beschluss vom 15. Juli 2024 hat das Gericht den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Sachakte der Beklagten verwiesen, die bei der Entscheidung vorgelegen hat.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin und gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

II.

Die als Verpflichtungsklage statthafte Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 20. Januar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Diese hat gegen ihren Dienstherrn weder einen Anspruch auf weitere Erstattung des am XXX.2019 an ihrem Personenkraftwagen entstandenen Sachschadens aus § 83 Abs. 1 HmbBG (dazu 1.), noch aus dem Fürsorgegrundsatz (dazu 2.) oder aus anderen Vorschriften (dazu 3.).

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch aus § 83 Abs. 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG). Nach dieser Vorschrift kann der Beamtin oder dem Beamten Ersatz geleistet werden, wenn in Ausübung oder infolge des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sind Anträge auf Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadens schriftlich zu stellen. Die Leistungen werden nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten oder den Familienangehörigen der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann.

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Billigkeitsregelung, die in ihrem Grundgedanken der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspringt, und die dem Beamten lediglich einen Schadensersatzanspruch in Höhe einer angemessenen Entschädigung für erlittene Sachschäden vermittelt (Bü-Drs. 19/3757, S. 72; vgl. zur entsprechenden niedersächsischen Regelung VG Lüneburg, Urt. v. 19.2.2003, 1 A 230/00, juris Rn. 17). Bei der Prüfung einer Ermessensentscheidung ist das Gericht darauf beschränkt zu prüfen, ob Ermessensfehler vorliegen. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn andere Lösungen zweckmäßiger gewesen wären, sondern nur, wenn und soweit rechtlich die Grenzen des Ermessens überschrit-

ten worden sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 114 Satz 1 VwGO). Soweit ermessenslenkende Richtlinien bestehen, beschränkt sich die Prüfung – vorbehaltlich atypischer Fallgestaltungen – darauf, ob die Richtlinien eingehalten wurden und die sachlich maßgeblichen Erwägungen in den Richtlinien ermessensfehlerfrei zusammengestellt und so vorweggenommen worden sind (VG Lüneburg, Urt. v. 11.2.2009, 1 A 124/07, juris Rn. 17).

Vorliegend hat die Beklagte das im Gesetz nicht näher eingegrenzte Ermessen in Verwaltungsvorschriften – der Verwaltungsvorschrift zum Hamburgischen Reisekostengesetz (VvHmbRKG) sowie der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (VvHmbBeamVG) – im Einzelnen konkretisiert. In Anlage 5 zu Nr. 5 VvHmbRKG ist der Ersatz von Schäden an privaten Kraftfahrzeugen bei Dienstgängen und Dienstreisen im Sinne des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG) geregelt. Gemäß Ziffer 1 werden Schäden an privaten Kraftfahrzeugen bei Dienstgängen und Dienstreisen im Sinne des Hamburgischen Reisekostengesetzes (§ 2 HmbRKG) erstattet, wenn an der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs bei einem Dienstgang oder einer Dienstreise ein erhebliches dienstliches Interesse besteht (Ziffer 1.1). Schadenersatz ist nur zu leisten, wenn der erstattungsfähige Betrag 15 Euro übersteigt (Ziffer 1.3). Darüber hinaus werden die Ziffern 36.1.6.2 bis 36.1.6.6 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (VvHmbBeamVG) Abschnitt 5 – Unfallfürsorge (Ersatz von Schäden an Fahrzeugen) für anwendbar erklärt (Ziffer 1.4). Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die oder der Beschäftigte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann (z.B. Leistungen aus Schutzbriefen, Schadensersatzanspruch gegen Dritte – Ziffer 1.5). Die Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift regelt den Schadensnachweis und die Schadensregulierung. Danach sind die Beschäftigten verpflichtet, einen während des dienstlichen Einsatzes entstandenen, erstattungsfähigen Schaden nach Ziffer 36.1.6.4 ff. VvHmbBeamVG ihrer Dienststelle unverzüglich schriftlich zu melden und nachzuweisen (Ziffer 3.1). Anträge auf Gewährung von Schadenersatz sind schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Darüber hinaus wird Ziffer 36.1.7 VvHmbBeamVG für anwendbar erklärt (Ziffer 3.2). Der Umfang des Schadens ist durch den Kostenvoranschlag einer Kfz-Werkstatt festzustellen. Vor der Instandsetzung ist der Kostenvoranschlag dem Fahrzeugservice des Landesbetriebs Verkehr zur Prüfung vorzulegen (Ziffer 3.3). Die Entscheidungen über die Schadensregulierung und die Durchführung trifft die Beschäftigungsbehörde (Ziffer 3.4).

Ergänzende Regelungen hat die Beklagte in der VVHmbBeamtVG getroffen. Gemäß deren Ziffer 36.1.6.4 werden grundsätzlich nur Sachschäden am Fahrzeug höchstens bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges am Tage des Schadens ersetzt. Ist eine Instandsetzung möglich und übersteigen die Kosten dafür nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, sind die Kosten der Instandsetzung zu erstatten. Hat das Fahrzeug trotz Instandsetzung eine nicht unerhebliche Wertminderung erfahren, kann dafür Ersatz nach den zu § 251 BGB entwickelten Grundsätzen zum merkantilen Minderwert gewährt werden. Ein Ersatz des merkantilen Minderwertes kommt i.d.R. nicht in Betracht, wenn die Erstzulassung des Fahrzeugs fünf oder mehr Jahre zurückliegt oder die Gesamtfahrleistung 100.000 km übersteigt. Gemäß Ziffer 36.1.6.5 ist auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung ist zu verweisen, wenn der Schaden größer ist als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlustes an Schadenfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages einer Selbstbeteiligung ergäbe. Bei einer Schadensregulierung durch eine Versicherung entspricht der erstattungsfähige Betrag der Summe der nachgewiesenen Beträge für die Selbstbeteiligung und den Verlust an Schadenfreiheitsrabatt. Der Verlust an Schadenfreiheitsrabatt bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum bis zur Wiedererlangung des vor dem dienstlich bedingten Sachschaden erreichten Schadenfreiheitsrabattes entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung zu dem am Unfalltag gegebenen Verhältnissen. Die Höhe des Rabattverlustes ist durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen. Der weggefallene Schadenfreiheitsrabatt der KFZ- Haftpflichtversicherung ist nicht zu berücksichtigen.

Gegen die Anwendbarkeit der Vorschriften bestehen keine rechtlichen Bedenken (dazu a.), jedoch liegen deren Voraussetzungen nicht vor (dazu b.).

a. Entgegen des klägerischen Vortrages bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verwaltungsvorschriften. Zwar hat die Beklagte diese nicht zu der hier einschlägigen Anspruchsgrundlage des § 83 HmbBG erlassen, sondern zu den Vorschriften des HmbRKG sowie des HmbBeamtVG, jedoch treffen diese Verwaltungsvorschriften inhaltliche Regelungen, welche gerade die hier streitgegenständliche Unfallsituation betreffen. Entsprechend wird als Einleitung zu der VVHmbRKG unter dem Punkt „Wesentliche Inhalte“ ausgeführt: „Schadenersatzregelung bei Benutzung des privaten Kfz bei Dienstgängen und Dienstreisen“. Die Klägerin hat ihre Einwände gegen die Anwendbarkeit der Vorschriften auch nicht weiter substantiiert.

Selbst wenn die Verwaltungsvorschriften nicht unmittelbar anwendbar wären, hätte sich die Beklagte dadurch, dass sie in vergleichbaren Fällen entsprechend vorgegangen ist, selbst gebunden. Entsprechend hat die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 25. April 2023 ausgeführt: „Die Beklagte hat ihren Pflichten vorliegend entsprochen, indem sie die maßgeblichen Vorschriften zur Billigkeitsentschädigung wie üblich und wie in vergleichbaren Fällen heranzog und die Klägerin in dem darin vorgesehenen Umfang zur Mitwirkung bat.“ Dass im Schadensfall eine Erstattung nach diesen Verwaltungsvorschriften folgen soll, hat die Beklagte der Klägerin zudem mit Schreiben vom 15. Januar 2018 mitgeteilt.

b. Bei zutreffender Anwendung der Vorschriften des § 83 Abs. 1 HmbBG i.V.m. Anlage 5 zu Nr. 5 VVHmbRKG ergibt sich, dass die Entscheidung der Beklagten, der Klägerin eine Billigkeitsentschädigung für den Schaden an ihrem PKW nicht zu gewähren, ermessensfehlerfrei ist. Es fehlt jedenfalls daran, dass die Klägerin den Schaden hinreichend nachgewiesen hat. Gemäß Ziff. 3.1 Anlage 5 zu Nr. 5 VVHmbRKG sind die Beschäftigten verpflichtet, einen während ihres dienstlichen Einsatzes entstandenen, erstattungsfähigen Schaden nach Ziff. 36.1.6.4 ff. VVHmbBeamtVG ihrer Dienststelle unverzüglich schriftlich zu melden und nachzuweisen. Zwar hat die Klägerin den Schaden rechtzeitig gemeldet, jedoch hat sie keine ausreichenden Nachweise erbracht. Dies gilt sowohl in Bezug auf die geltend gemachte Wertminderung (dazu aa.), als auch in Bezug auf die verweigerte Inanspruchnahme ihrer privaten Vollkaskoversicherung (dazu bb.).

aa. Nach Ziff. 3.1 Anlage 5 zu Nr. 5 VVHmbRKG i.V.m. Ziff. 36.1.6.4 VVHmbBeamtVG sind die Kosten der Instandsetzung zu erstatten, wenn eine Instandsetzung möglich ist und die Kosten dafür nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs übersteigen. Hat das Fahrzeug trotz Instandsetzung eine nicht unerhebliche Wertminderung erfahren, kann Ersatz für eine nicht unerhebliche Wertminderung nur nach den zu § 251 BGB entwickelten Grundsätzen zum merkantilen Minderwert gewährt werden.

Nach ständiger Auffassung des BGH handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar. Der Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, weil verborgene technische

Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, trifft trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor zu, zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt (BGH, Urt. v. 23.11.2004, VI ZR 357/03, juris Rn. 16 m.w.N.). Gleichfalls ist jedoch anerkannt, dass eine Wertminderung in diesem Sinne nur bei einer erheblichen Beschädigung des Fahrzeugs entstehen kann und nicht bei reinen Bagatellschäden (vgl. Brand, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOK BGB, Stand: 1.3.2022, § 251 Rn. 34). Denn verhältnismäßig kleine, unbedeutende und vollständig reparierte Vorschäden eines gebrauchten Kraftfahrzeuges sind für einen potentiellen Käufer kaum von Interesse (AG Köln, Urt. v. 18.11.2011, 269 C 149/11, juris Rn. 11).

Vorliegend fehlt es bereits an einem hinreichenden Nachweis für den von der Klägerin geltend gemachten merkantilen Minderwert in Höhe von 400 Euro. Das von ihr vorgelegte Schreiben des A. vom XXX.2019 weist zwar den Betrag von 400 Euro als Wertminderung aus, jedoch ist dieses kein tauglicher Nachweis. Das Schreiben enthält einige Summenangaben und formelhafte Berechnungen, jedoch ist es für das Gericht nicht ansatzweise nachvollziehbar, auf welcher Grundlage der A. zu diesem Ergebnis gekommen ist. Es findet sich keinerlei Begründung dazu, wie der Wert des Fahrzeugs ermittelt wurde und wie der Minderwert in Bezug auf den konkreten Schaden berechnet wurde.

Hinzu kommt, dass es sich ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Lichtbilder bei dem Schaden lediglich um einen Bagatellschaden, nämlich um oberflächliche Schrammen handelt, welche bei einem langsamen Zusammenstoß mit einem parkenden Fahrzeug entstanden sind. Zudem würden bei einer Reparatur die beschädigten Teile vollständig ersetzt werden und betragen die Reparaturkosten lediglich etwa 10 % des Neupreises des Fahrzeuges. Es lässt sich somit nicht feststellen, dass bei fachgerechter Reparatur dieser Schaden auf dem Gebrauchtmart potenzielle Käufer abschrecken würde und somit überhaupt ein Minderwert verbleibt.

bb. Auch soweit es den Ersatz der Reparaturkosten betrifft, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Ersatz im Wege der Billigkeitsentschädigung. Nach Ziffer 1.4 Anlage 5 zu Nr. 5 VVHmbRKG i.V.m. Ziffer 36.1.6.5 VVHmbBeamVG ist auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn der Schaden größer ist als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlustes an Schadensfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages einer Selbstbeteiligung ergäbe.

Vorliegend hat die Klägerin einen Schaden in Höhe von 2.561,94 Euro brutto (2.152,94 Euro netto) geltend gemacht. Dem gegenüber steht die Selbstbeteiligung der Klägerin in Höhe von 300 Euro. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass zusätzlich ein Verlust des Schadensfreiheitsrabattes eintreten wird, denn die Klägerin hat vorgetragen, über einen Rabattschutz zu verfügen und im Jahr 2019 keinen weiteren Vollkasko-Schadenfall an ihre Versicherung gemeldet zu haben. Selbst wenn ein Verlust des Schadensfreiheitsrabattes eintreten würde, läge dieser ausweislich der hypothetischen Berechnung der B.-Versicherung bei 752 Euro. Die Summe aus diesem Betrag und der Selbstbeteiligung ergibt 1.052 Euro und liegt damit bei weniger als der Hälfte des Schadens. Da folglich der Schaden höher ist als die Summe aus Selbstbeteiligung und Verlust des Schadensfreiheitsrabattes, ist die Klägerin auf die Inanspruchnahme ihrer Versicherung zu verweisen und hat die Beklagte ermessensfehlerfrei die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung in gesamter Höhe abgelehnt.

Soweit die Klägerin geltend macht, die vorrangige Inanspruchnahme der Kaskoversicherung stelle einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot dar, da es Bedienstete ohne eine Kaskoversicherung privilegiere, führt dies nicht zu einem anderen Ergebnis. Es ist bereits nicht ersichtlich, worin die von der Klägerin geltend gemachte Privilegierung liegen soll. Bei Vorlage entsprechender Nachweise könnte der Klägerin sowohl die Selbstbeteiligung als auch der Verlust des Schadensfreiheitsrabattes erstattet werden und ihr würde kein Nachteil entstehen. Eine unverhältnismäßige Belastung der Klägerin ist auch deshalb nicht zu erkennen, weil die im Falle der Nutzung eines anerkannten privaten Fahrzeuges vorgesehene Wegstreckenentschädigung i. H. v. 30 Cent pro Kilometer in pauschalierter Form die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeuges abdeckt. Unter die Unterhaltungs- und Betriebskosten fallen auch die Kosten der Kraftfahrzeugversicherung (vgl. VG Trier, Urt. v. 8.12.2017, 7 K 11815/17.TR, juris Rn. 41 m.w.N.).

2. Auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn resultiert kein Anspruch der Klägerin resultiert auf Gewährung einer Billigkeitsentschädigung.

Nach § 45 BeamtStG sorgt der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie; er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit. Die Pflicht zu Schutz und Fürsorge beinhaltet nicht nur die Pflicht, Schaden vom Beamten abzuwenden, sondern insbesondere auch, dem Beamten und den von ihm in den Dienst

eingebrachten Gegenständen keinen Schaden zuzufügen. Der Umfang der Schutzpflicht des Dienstherrn folgt aus der Eigenart des Beamtenverhältnisses als eines gegenseitigen Treue- und Pflichtenverhältnisses, das eine angemessene Interessenabwägung, hier eine gerechte Abgrenzung der Interessen- und Risikosphären fordert (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.9.1993, 2 C 32/91, juris Rn. 11). Bestehen gesetz- oder verordnungsrechtliche Regelungen über die fürsorgerischen Leistungen des Dienstherrn auf einem bestimmten Teilbereich der Fürsorge, können aus der allgemeinen Fürsorgepflicht jedoch nur dann Ansprüche auf weitergehende Leistungen auf diesem Teilbereich hergeleitet werden, wenn die spezielle Regelung keinen abschließenden Charakter hat (OVG Koblenz, Urt. v. 25.3.1987, 2 A 80/86, juris).

So aber ist es vorliegend mit Blick auf § 83 HmbBG. Hierin hat der Gesetzgeber abschließend festgelegt, in welchen Fällen Schadensersatz für Sachschäden gewährt werden kann. Der Wille des Gesetzgebers, hiermit eine abschließende Regelung zu schaffen, wird aus der Systematik der Norm deutlich. Die in Abs. 1 und Abs. 2 normierten, je nach Konstellation unterschiedlichen Voraussetzungen wären überflüssig, wenn darüber hinaus ohnehin aus der allgemeinen Fürsorgepflicht eine Verpflichtung zur Gewährung von Schadensersatz bestünde. Überdies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass der Gesetzgeber zur Herstellung von Rechtsklarheit die Vorschrift des § 83 HmbBG geschaffen hat, um den Beamtinnen und Beamten größere Rechtssicherheit zu verschaffen (Bü-Drs. 19/3757, S. 72).

3. Der Klägerin steht auch kein Erstattungsanspruch aus anderen Rechtsgrundlagen zu. Solche sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine Schadensersatzansprüche im klassischen Sinn in Betracht, denn auch insoweit ist eine rechtliche Grundlage nicht ersichtlich. Dies gilt schon deshalb, weil die Klägerin unstreitig den Schaden durch eigenes fahrlässiges Verhalten selbst verursacht hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 GKG.